

## **Berufsmaturitätsverordnung**

vom 30. Juni 2015 (Stand 1. August 2016)

---

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung der eidgenössischen Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 24. Juni 2009<sup>1</sup>

als Verordnung:<sup>2</sup>

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

(1)

#### *Art. 1      Gegenstand*

<sup>1</sup> Dieser Erlass regelt in Ergänzung zu den bundesrechtlichen Bestimmungen die Berufsmaturität im Kanton St.Gallen.

#### *Art. 2      Anbieter*

<sup>1</sup> Anbieter im Sinn dieses Erlasses, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge zum Erwerb der Berufsmaturität im Kanton St.Gallen anbieten, sind:

- a) kantonale Berufsfachschulen;
- b) private Institutionen.

#### *Art. 3      Wirtschaftsmittelschulen und Informatikmittelschulen an kantonalen Mittelschulen\**

<sup>1</sup> Dieser Erlass gilt nicht für Bildungsgänge der Wirtschaftsmittelschulen und der Informatikmittelschulen an kantonalen Mittelschulen.\*

---

1 SR 412.103.1; abgekürzt eidg BMV.

2 Abgekürzt BMV. Im Amtsblatt veröffentlicht am 27. Juli 2015, ABl 2015, 1909 ff.; in Vollzug ab 1. August 2015.

## II. Berufsmaturitätsunterricht

(2.)

### Art. 4 *Bildungsumfang*

<sup>1</sup> Der Berufsmaturitätsunterricht umfasst die in der Lektionentabelle des Rahmenlehrplans<sup>3</sup> aufgeführte Anzahl Lektionen.

<sup>2</sup> Bei der Lektionenplanung der integrierten Berufsmaturitätsklassen berücksichtigen die Anbieter die während der beruflichen Grundbildung zusätzlich zu besuchenden Lektionen nach der jeweiligen Verordnung des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Jeder Anbieter regelt im Rahmen der eidgenössischen Vorgaben die Verteilung der Lektionen im Ergänzungsbereich.

### Art. 5 *Standorte und Angebot*

<sup>1</sup> Der Kanton führt Bildungsgänge der Berufsmaturität an kantonalen Berufsfachschulen.

<sup>2</sup> Das Amt für Berufsbildung:

- a) bestimmt die Standorte;
- b) bestimmt, an welchen Standorten welche Berufsmaturitätsbildungsgänge angeboten werden. Es koordiniert das Angebot mit den Nachbarkantonen und dem Fürstentum Liechtenstein.

### Art. 6 *Schulzuweisung*

<sup>1</sup> Das Amt für Berufsbildung teilt die Lernenden den kantonalen Berufsfachschulen zu.

### Art. 7 *Lehrplan*

<sup>1</sup> Das Amt für Berufsbildung erlässt einen kantonalen Lehrplan für die Berufsmaturität.

### Art. 8 *Grundlagenbereich*

<sup>1</sup> Die Sprachen im Grundlagenbereich nach Art. 8 der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung<sup>5</sup> sind:

- a) Deutsch als erste Landessprache;
- b) Französisch als zweite Landessprache;

---

<sup>3</sup> Art. 12 eidg BMV.

<sup>4</sup> SR 412.101.220/221/222.

<sup>5</sup> SR 412.103.1.

c) Englisch als dritte Sprache.

<sup>2</sup> Bei genügender Nachfrage kann zusätzlich Italienisch als zweite Landessprache angeboten werden.

*Art. 9          Schwerpunktbereich*

<sup>1</sup> Die Lernenden besuchen zwei Schwerpunktfächer nach Art. 9 Abs. 2 der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung<sup>6</sup>.

### **III. Kantonale Fachkommission Berufsmaturität**

(3.)

*Art. 10        Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der kantonalen Fachkommission Berufsmaturität gehören an:

- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes für Berufsbildung als Präsidentin oder Präsident;
- b) die Leiterinnen und Leiter der Berufsmaturitätsabteilungen der kantonalen Berufsfachschulen;
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Rektorenkonferenz der Berufsfachschulen;
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachhochschule Ostschweiz;
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter privater Anbieter von eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen zum Erwerb der Berufsmaturität im Kanton St.Gallen.

*Art. 11        Aufgaben*

<sup>1</sup> Die kantonale Fachkommission Berufsmaturität hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Antragstellung an das Amt für Berufsbildung bezüglich des kantonalen Angebots an Berufsmaturitätsbildungsgängen nach Art. 5 Abs. 2 dieses Erlasses;
- b) Bewilligung von mehrsprachigem Berufsmaturitätsunterricht;
- c) Bestimmung der Rahmenbedingungen für die Aufnahmeprüfungen. Bei Bildungsgängen während der beruflichen Grundbildung (BM 1) erfolgt dies in Zusammenarbeit mit der kantonalen Rektorenkonferenz der Mittelschulen;
- d) Koordination des Aufnahmeverfahrens und der Abschlussprüfungen;
- e) Bewilligung prüfungsfreier Aufnahme in Einzelfällen;
- f) Aufnahmen in höhere Semester;

---

<sup>6</sup> SR 412.103.1.

## 231.14

- g) Dispensation von Abschlussprüfungen von Lernenden, die in einem Fach die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Art. 15 Abs. 2 der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung<sup>7</sup> nachweisen;
- h) Erteilung des Auftrags zur Erstellung einheitlicher Abschlussprüfungen an die jeweiligen Autorengruppen;
- i) Beurteilung der Abschlussprüfungen nach Art. 21 Abs. 2 der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung<sup>8</sup>.

### IV. Berufsfachschulen

(4.)

#### *Art. 12 Aufgaben*

<sup>1</sup> Die jeweilige Berufsfachschule hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der örtlichen Prüfungsleitung für die Aufnahme- und Abschlussprüfungen;
- b) Beschluss über den Prüfungserfolg bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen;
- c) Dispensation vom Unterricht von Lernenden, die in einem Fach bereits über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Art. 15 Abs. 1 der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung<sup>9</sup> verfügen;
- d) Promotionsentscheide.

<sup>2</sup> Auf private Anbieter wird Abs. 1 dieser Bestimmung sachgemäss angewendet.

### V. Schlussbestimmungen

(5.)

#### *Art. 13 Reglement über die Berufsmaturität*

<sup>1</sup> Das Bildungsdepartement erlässt ein Reglement über die Berufsmaturität, in dem für die Bildungsgänge der Berufsmaturität Aufnahme, Ausschluss, Nachteilsausgleich und Abschlussprüfung geregelt sind.

---

<sup>7</sup> SR 412.103.1.

<sup>8</sup> SR 412.103.1.

<sup>9</sup> SR 412.103.1.

\* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>	<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	2015-067	30.06.2015	01.08.2015
Art. 3	Artikeltitel ge- ändert	2016-072	16.08.2016	01.08.2016
Art. 3, Abs. 1	geändert	2016-072	16.08.2016	01.08.2016

\* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
30.06.2015	01.08.2015	Erlass	Grunderlass	2015-067
16.08.2016	01.08.2016	Art. 3	Artikeltitel ge- ändert	2016-072
16.08.2016	01.08.2016	Art. 3, Abs. 1	geändert	2016-072